Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Farnstädt

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.August 2009 (GVBl. LSA S. 383), des § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni2007 (BGBl. I S.1206), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Farnstädt über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom.09.11.2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 09.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Gebühren für die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 10.11.2011 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
   a. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
   b. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer in Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
   1. der Antragsteller,
   2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
   3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   1. für Sondernutzungen auf Zeit:
      bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
   2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
      erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
      für nachfolgende Jahre jeweils am 01.03. des Jahres;
   3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
      mit Inkrafttreten der Satzung,
      Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
   4. bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde,
      mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid durch die Gemeinde Farnstädt erhoben.
(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.
(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5
Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht, ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6
Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Farnstädt, den 10.11.2011

Frank Mylich
Bürgermeister - Siegel -